

# Vereinbarung zwischen SAV und SMP zur Umsetzung von Selbsthilfemassnahmen zugunsten der Schweizerischen Alpkäsewirtschaft

Zwischen dem Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (genannt „SAV“) und den Schweizer Milchproduzenten SMP (genannt „SMP“) wird folgende gegenseitige Zusammenarbeit vereinbart:

## 1. Zweck und Ziel

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer gemeinsamen Plattform zwischen SAV und SMP zur Umsetzung und Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen zugunsten des Schweizer Alpkäses in den Bereichen Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes, sowie nationaler, überregionaler Alpkäsebasiskommunikation und regionaler Absatzförderung. Mit diesen Massnahmen soll ein Beitrag zur Wertschöpfung der Alpkäsewirtschaft in den Regionen geleistet werden.

## 2. Finanzierung / Mittelverwendung

Die Finanzierung der Selbsthilfemassnahmen erfolgt auf den durch die Delegierten der SMP beschlossenen Selbsthilfebeiträge der Milchproduzenten (Milchstützungsfonds, Milchmarketing, SCM-Marketing) auf der selbstverwerteten und vermarkteten Milch von Sömmerungsbetrieben gemäss LBV (SR 910.91). Der Vorstand der SMP setzt in diesem Rahmen jährlich einen zweckgebundenen Globalbetrag im Budget des Milchstützungsfonds (MSF) zugunsten der Massnahmen für den Schweizer Alpkäse fest. Der Globalbetrag kann den realen Inkassoertrag der selbstverwerteten und vermarkteten Milch von Sömmerungsbetrieben nicht übersteigen.

Die genannten Selbsthilfebeiträge unter Einbezug von Beiträgen des Bundes werden durch die Alpkäsekommission auf die Massnahmenbereiche aufgeteilt. Dabei dürfen bei der Alpkäsebasiskommunikation und der Absatzförderung die Wirkungsschwellen nicht unterschritten werden. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in jedem Fall durch die Geschäftsstelle direkt an die Leistungserbringer.

## 3. Pflichten und Rechte

Der Vorstand der SMP:

- Bewilligt jährlich ein Globalbudget für die Selbsthilfemassnahmen zugunsten des Schweizer Alpkäses.
- Beauftragt die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den regionalen Produzentenorganisationen mit dem Inkasso.
- Legt die Mitglieder seitens der Milchproduzenten in der Alpkäsekommission fest.
- Erhält von der Alpkäsekommission detaillierte Rechenschaft über den Mitteleinsatz nach Massnahmen.

Die SAV resp. der Vorstand der SAV:

- Anerkennt die Vereinbarung als statutarische Pflicht aller SAV-Mitglieder, die Alpmilch und Alpkäse produzieren.
- Unterstützt die SMP und die regionalen Produzentenorganisationen beim Inkasso aller von der Delegiertenversammlung der SMP beschlossenen, milchbezogenen Beiträge und Inkassoleistungen und anerkennt diese Beiträge für selbstverwertete und vermarktete Milch von Sömmerungsbetrieben als verbindlich.
- Unterstützt die SMP bei der Erlangung/Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit gemäss BPVO (SR: 919.117.72) des Bundes und unterlässt alle Aktivitäten, welche dieses Ziel in Frage stellen können.
- Legt die Mitglieder seitens des SAV in der Alpkäsekommission fest.
- Erhält von der Alpkäsekommission detaillierte Rechenschaft über den Mitteleinsatz nach Massnahmen.

#### 4. Zuständigkeiten, Kompetenzen

Die Alpkäsekommission besteht aus dem Präsidenten und 8 weiteren Mitgliedern:

- Der Präsident wird durch die SAV festgelegt.
- Je die Hälfte der weiteren Mitglieder wird durch SAV und SMP festgelegt. Dabei ist die regionale Ausgewogenheit der Vertretungen zu berücksichtigen. Die weiteren Mitglieder sind in der Mehrheit aktive Alpkäsehersteller (SAV) resp. aktive Milchproduzenten (SMP).
- Im Weiteren konstituiert sich die Alpkäsekommission selbst.

Die Alpkäsekommission ist insbesondere zuständig für:

- Die Festelegung der Massnahmenstrategie.
- Einbezug der Alpkäsehersteller in den verschiedenen Regionen bei der Massnahmenplanung und –umsetzung (Interessengemeinschaft Schweizer Alpkäse unter Einbezug der Regionen).
- Die Mittelverteilung und Massnahmenplanung gemäss den vertraglichen Vorgaben.
- Den Abschluss und die Umsetzung von neuen resp. bestehenden besonderen, subsidiären Abmachungen mit regionalen Organisationen (bspw. CasAlp). Basis für die bestehende Vereinbarung zwischen der CasAlp und der SMP vom 31. Januar 2001 bildet per 1. Januar 2008 die vorliegende Vereinbarung.
- Rechenschaftsablage gegenüber den Vertragspartnern.

Die Geschäftsstelle wird durch die SMP im Mandat wahrgenommen. Sie bereitet die Geschäfte zusammen mit dem Präsidenten vor und sorgt für die operative Umsetzung der Massnahmen sowie das Controlling. Der Präsident und die Geschäftsstelle nehmen die Vertretung im Aussenverhältnis wahr.

#### 5. Inkraftsetzung, Formalitäten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2008 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vorstände von SAV und SMP in Kraft. Um die Umsetzung der Allgemeinverbindlichkeit sicherzustellen, wurde die Vereinbarung ebenfalls dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterbreitet. Das BLW hat die Vereinbarung geprüft und kommt mit Schreiben vom 03. und 23. April 2007 zum Schluss, dass die geplanten Massnahmen für Alpkäse in den möglichen Massnahmen nach Anhang 2 Ziffer A VBPO enthalten sind. Es nimmt zustimmend Kenntnis von der Vereinbarung.

Diese Vereinbarung löst jene vom 29. Juni 2000 zwischen dem SAV und der SMP ab. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres von jeder Partei gekündigt werden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.



Diese Vereinbarung wurde anlässlich der Sitzung des Vorstandes des SAV vom 12.05.2007 und der SMP vom 10.05.2007 genehmigt. Die beiden Parteien sind mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden:

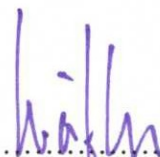
• SAV:

Bern, 16.5.07

(Ort, Datum)



H.-J. Hassler, Präsident



Dr. P. Wäfler, Sekretär

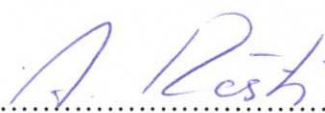
• SMP:

Bern, 16.5.07

(Ort, Datum)



P. Gfeller, Präsident



Dr. A. Rösti, Direktor

